

**Promotionsordnung des
Promotionszentrums Nachhaltigkeitswissenschaften
der Hochschule Darmstadt**

Der Senat der Hochschule Darmstadt hat gemäß § 42 Abs. 2 Nr. 2 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der aktuell gültigen Fassung in seiner Sitzung am 18.06. 2024 dieser Promotionsordnung zugestimmt, die gemäß § 43 Abs. 5 HessHG vom Präsidium am 25.06. 2024 genehmigt wurde

Inhalt	
§ 1	Allgemeine Regelungen 3
§ 2	Promotion 3
§ 3	Zuständigkeiten und Organisation 3
§ 4	Promotionsausschuss 3
§ 5	Annahmegesuch als Doktorand:in 4
§ 6	Gleichwertige Abschlüsse und Abschlüsse im Ausland 5
§ 7	Fachliche Eignung und Auflagen 5
§ 8	Eignungsfeststellungsverfahren 5
§ 9	Entscheidung über Annahme 5
§ 10	Folgen der Annahme und Beendigung 6
§ 11	Dissertation 6
§ 12	Bestellung der Betreuer:innen 6
§ 13	Betreuung der Dissertation 7
§ 14	Qualifizierung 7
§ 15	Unterbrechung oder Beendigung des Promotionsverhältnisses 7
§ 16	Einleitung des Promotionsverfahrens und Zulassung zur Promotion 8
§ 17	Bestellung der Gutachter:innen 9
§ 18	Begutachtung 9
§ 19	Entscheidung über die Annahme der Dissertation 10
§ 20	Prüfungskommission 11
§ 21	Disputation 11
§ 22	Gesamturteil 12
§ 23	Wiederholung des Promotionsversuches 13
§ 24	Prüfungsakten 13
§ 25	Veröffentlichung der Dissertation 13
§ 26	Vollzug der Promotion und Verleihung des Doktorgrades 14
§ 27	Versagung und Entziehung des Doktorgrades 15
§ 28	Fortführungsregelung 15
§ 29	Widerspruchsverfahren 15
§ 30	Informationspflichten 15
§ 31	Inkrafttreten 15

§1 Allgemeine Regelungen

Die Hochschule Darmstadt besitzt das Promotionsrecht für die Fachrichtung Nachhaltigkeitswissenschaften. Das Promotionsrecht ist institutionell an der Graduiertenschule verankert.

Das Promotionszentrum Nachhaltigkeitswissenschaften (PZNW) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule Darmstadt.

§ 2 Promotion

- (1) Die Hochschule Darmstadt verleiht nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Promotionsordnung den akademischen Grad Doktor oder Doktorin der Nachhaltigkeitswissenschaften (Doctor/a rerum sustineri, Kurzform: Dr. rer. sust.) nach einem ordnungsgemäßen Durchlaufen des Promotionsverfahrens.
- (2) Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen.
- (3) Die Promotionsleistungen bestehen in einer Dissertation gemäß § 11 und der mündlichen Prüfung in Form einer Disputation gemäß § 21 und weisen die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nach.

§ 3 Zuständigkeiten und Organisation

- (1) Beteiligte im Promotionsverfahren sind der Promotionsausschuss gem. § 4, die Prüfungskommission gem. § 20, die betreuenden Personen gem. § 12 die begutachtenden Personen gem. § 17.
- (2) Für jedes Promotionsverfahren wird eine eigene Prüfungskommission eingesetzt.
- (3) Entscheidungen im Promotionsverfahren treffen der zuständige Promotionsausschuss und die Prüfungskommission.
- (4) Fachlich verantwortlich für das Thema eines Promotionsverfahrens sind die als Betreuer:innen zugelassenen Professor:innen gem. § 13.

§ 4 Promotionsausschuss

- (1) Dem Promotionsausschuss gehören an:
 - a. Sprecher:in des PZNW qua Amt;
 - b. Vorsitz des Promotionsausschusses, der von den professoralen Mitgliedern des PZNW aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt wird;
 - c. je ein professorales Mitglied und eine Stellvertretung aus dem technischen/naturwissenschaftlichen Bereich und je ein professorales Mitglied und eine Stellvertretung aus dem nicht-technischen/nicht naturwissenschaftlichen Bereich, die von den professoralen Mitgliedern des PZNW aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt werden;
 - d. eine Mitarbeiter:in und nach Möglichkeit Stellvertretung, gewählt aus den Reihen aller Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle für eine Amtszeit von drei Jahren;
 - e. eine Doktorand:in und eine Stellvertretung, gewählt aus den Reihen aller Doktorand:innen für eine Amtszeit von zwei Jahren.
- (2) Die Wiederwahl von Angehörigen des Promotionsausschusses ist möglich.
- (3) Zusätzlich gehört dem Promotionsausschuss eine Professor:in
 - a. einer Universität oder
 - b. einer Hochschule mit eigenem Promotionsrecht, die das (fachgebundene) Promotionsrecht aktiv ausübt, gleichberechtigt an (externe Angehörige). Sie wird vom Mitgliedsrat vorgeschlagen und von

der Zentrumsleitung für eine Amtszeit von 3 Jahren bestellt; eine wiederholte Bestellung ist möglich.

- (4) Der Promotionsausschuss entscheidet in allen formalen Verfahrensangelegenheiten; insbesondere entscheidet er
 - a. über die Annahme als Doktorand:in gem. § 5;
 - b. über die Zulassung zum Promotionsverfahren gem. § 16;
 - c. über die Annahme der Dissertation gem. § 19;
 - d. über die Einsetzung der Prüfungskommission gem. § 20;
 - e. über die Bestellung der bzw. des Prüfungskommissionsvorsitzenden sowie der Betreuer:innen gem. § 12 und der Gutachter:innen gem. § 17;
 - f. über den Vollzug der Promotion gem. § 26;
 - g. über die Beendigung der Annahme gem. § 10;
 - h. über die Durchführung gemeinsamer Promotionsverfahren mit ausländischen Hochschulen, für die Kooperationsvereinbarungen abzuschließen sind (Cotutelle-Verfahren).
- (5) Der Promotionsausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Beratung und offener Abstimmung mit Mehrheit. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Stellvertretungen kommen nur zum Zuge, wenn die jeweiligen Mitglieder verhindert sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Einvernehmen aller Ausschussmitglieder kann im Umlaufverfahren entschieden werden. Bei Entscheidungen, die ausschließlich einzelne Prüfungsleistungen betreffen, haben Mitglieder, die keine Promotion besitzen, nur beratende Stimme. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Protokollant:innen, die nicht Mitglied im PZNW sind, sind zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit als Schriftführer:innen in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

§ 5 Annahmegesuch als Doktorand:in

- (1) Das Gesuch um Annahme als Doktorand:in ist an den Vorsitz des Promotionsausschusses zu richten und bei der Geschäftsstelle des PZNW einzureichen. Dem Annahmegesuch sind beizufügen:
 - a. beglaubigte Abschriften der Zeugnisse und Urkunden über das erfolgreich abgeschlossene und zur Promotion qualifizierende Hochschulstudium gem. Abs. (2); ausländische Zeugnisse und Urkunden sind in amtlich beglaubigter Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen,
 - b. eine Übersicht des Lebenswegs und Bildungsgangs;
 - c. eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses;
 - d. ein ausführliches, schriftliches Exposé für das eigenständig zu bearbeitende Promotionsvorhaben, anhand dessen die Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten erkennbar wird. Das Exposé soll das Thema, den Stand der Forschung, die Ziele und den zu erwartenden Beitrag der Arbeit zur Wissenschaft, eine Beschreibung der methodischen Vorgehensweise, die Ressourcenplanung und eine Erklärung, in welcher Sprache die Dissertation verfasst werden soll umfassen;
 - e. falls vom Promotionsausschuss für eine Entscheidung zusätzlich angefordert, ein Gutachten zum Exposé;
 - f. die schriftliche Zusage aller Betreuer:innen in Form einer Betreuungsvereinbarung, in der auch die Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis zugesichert wird;
 - g. die Erklärung, ob und mit welchem Ergebnis an einer anderen Hochschule die Annahme

als Doktorand:in beantragt und ob ein vergleichbares Eignungsfeststellungsverfahren oder Promotionsverfahren an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden wurde.

- (2) Bedingung für die Annahme als Doktorand:in ist ein fachlich einschlägiger Masterabschluss nach einem Studium mit insgesamt 300 Leistungspunkten gemäß ECTS und einem Gesamtergebnis des Masterstudiums mit mindestens der Note 2,0 oder einem ECTS-Rang der Note B; der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 6 Gleichwertige Abschlüsse und Abschlüsse im Ausland

- (1) Als Doktorand:in kann auch angenommen werden, wer über einen nach den Bestimmungen der Kultusministerkonferenz als gleichwertig geltenden, fachlich einschlägigen Abschluss eines Studiums an einer deutschen Hochschule verfügt.
- (2) Als Doktorand:in kann auch angenommen werden, wer über einen Abschluss eines mit der Qualifikation nach § 5 Abs. 2 vergleichbaren Studiums im Ausland verfügt, der auch im Land des Hochschulabschlusses zur Promotion berechtigt und durch externe Prüfung als gleichwertig eingestuft wird.

§ 7 Fachliche Eignung und Auflagen

- (1) Kann der Promotionsausschuss anhand des vorhandenen Abschlusses gemäß § 5 die fachliche Eignung nicht abschließend feststellen, kann er Auflagen für die Annahme als Doktorand:in erteilen (z.B. zusätzliche Leistungsnachweise).
- (2) Erfolgt eine Annahme mit Auflagen, so sind die Auflagen mit einer Frist zu ihrer Erfüllung zu verbinden, die vor Einleitung des Promotionsverfahrens (Einreichung der Dissertation) liegen muss.

§ 8 Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Entspricht das Fachgebiet des Dissertationsthemas nicht dem abgeschlossenen Hochschulstudium, prüft der Prüfungsausschuss die fachliche Eignung, dafür formuliert er die geeigneten Auflagen.
- (2) Die Dauer des Eignungsfeststellungsverfahrens beträgt maximal zwei Semester und endet mit der Beurteilung „geeignet“ bzw. „nicht geeignet“ durch den Promotionsausschuss.
- (3) Ein Anspruch auf Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens besteht nicht.

§ 9 Entscheidung über Annahme

- (1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorand:in.
- (2) Die Annahme kann nur unter Angabe von Gründen verweigert werden. Der Antrag ist insbesondere abzulehnen, wenn:
 - a. Die in § 5 genannten Annahmeveraussetzungen nicht erfüllt sind;
 - b. eine ausreichende fachliche Betreuung der Dissertation oder die Zurverfügungstellung der erforderlichen Ressourcen nicht gesichert ist;
 - c. das PZNW für die Fachrichtung des vorgeschlagenen Themas nicht über das Promotionsrecht verfügt;
 - d. Tatsachen vorliegen, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrads rechtfertigen würden.
- (3) Ein Anspruch auf Annahme besteht nicht.

§ 10 Folgen der Annahme und Beendigung

- (1) Eine Annahme erfolgt in der Regel für fünf Jahre.
- (2) Stimmt der Promotionsausschuss dem Annahmeantrag zu, ist die Betreuung, Begutachtung und spätere Durchführung des Verfahrens gemäß dieser Promotionsordnung zu gewährleisten.
- (3) Angenommene Doktorand:innen immatrikulieren sich ab dem Zeitpunkt der Annahme bis zur Beendigung oder bis zum Abschluss des Verfahrens als Doktorand:innen gemäß der Immatrikulationssatzung der Hochschule Darmstadt.
- (4) Die Annahme als Doktorand:in endet bei Beendigung oder Abschluss des Verfahrens.

§ 11 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss als selbstständige, wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Leistung einen Beitrag zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnis liefern. Sie ist in deutscher Sprache oder mit vorheriger Zustimmung des Promotionsausschusses in einer Fremdsprache einzureichen. Der Dissertation ist eine Zusammenfassung beizufügen, im Falle einer deutschsprachigen Dissertation in englischer, im Falle einer fremdsprachlichen Dissertation in deutscher Sprache.
- (2) Die Dissertation ist von der Doktorand:in mit einem Verzeichnis aller benutzten Quellen und einer Erklärung zu versehen, dass die Arbeit - abgesehen von den in ihr ausdrücklich genannten Hilfen - selbstständig verfasst wurde.
- (3) Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, werden als Dissertation nicht zugelassen. Ergebnisse solcher Prüfungsarbeiten können jedoch für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten im Quellenverzeichnis anzugeben sind.
- (4) Teile einer monografischen Dissertation dürfen vorab veröffentlicht sein.
- (5) Neben einer monografischen Dissertation kann der Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorand:in auch eine kumulative Promotion zulassen. Eine kumulative Promotion muss aus wissenschaftlichen Originalarbeiten der Doktorand:in bestehen, denen ein eigenständig verfasster wissenschaftlicher Text vorangestellt ist, der folgenden Anforderungen genügt:
 - a. Einordnung der Ergebnisse in den aktuellen Stand der Wissenschaft,
 - b. Darstellung des inneren Zusammenhangs der eingereichten Schriften,
 - c. Darstellung der wesentlichen Schlussfolgerungen.Näheres regelt der Promotionsausschuss in einer Richtlinie für kumulative Promotionen.
- (6) Die Dissertation muss die maßgeblichen Forschungsdaten experimenteller und statistischer Natur, die zum wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn geführt haben, enthalten. Sie sollen in geeigneter Form als Anhang beigefügt werden. Für diesen kann im Bedarfsfall ein Sperrvermerk beim Promotionsausschuss beantragt werden.

§ 12 Bestellung der Betreuer:innen

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt die Betreuer:innen.
- (2) Dissertationen werden durch mindestens zwei Professor:innen betreut, eine aus dem technischen/naturwissenschaftlichen und eine aus dem nicht-technischen/ nicht naturwissenschaftlichen Bereich.
- (3) Die Erstbetreuer:in muss Professor:in und
 - a. Mitglied im PZNW, oder
 - b. Mitglied eines anderen hessischen Promotionszentrums sein.
- (4) Die Zweitbetreuer:in muss Professor:in aber nicht unbedingt Mitglied in einem

- Promotionszentrum sein und nicht notwendigerweise über Betreuungserfahrung verfügen;
- (5) weitere Betreuer:innen müssen nicht Mitglied in einem Promotionszentrum sein und nicht über Betreuungserfahrung verfügen. Es können promovierte
 - a. Wissenschaftler:innen einer anderen Hochschule oder Universität;
 - b. entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professor:innen, Professor:innen in Nebentätigkeit, Honorarprofessor:innen, außerplanmäßige Professor:innen oder Gastprofessor:innen oder Privatdozent:innen;
 - c. Wissenschaftler:innen einer außeruniversitären Forschungseinrichtung mit entsprechend nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation sein.
 - (6) Scheidet eine Betreuer:in durch Pensionierung vor Abschluss des Promotionsverfahrens aus dem Dienst aus, kann das Betreuungsverhältnis fortgeführt werden.

§ 13 Betreuung der Dissertation

- (1) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Annahme als Doktorand:in nach § 5 und setzt diese voraus.
- (2) Den Betreuer:innen obliegt die wissenschaftliche Betreuung des Vorhabens.
- (3) Doktorand:innen können vor Einreichung der Dissertation schriftlich unter Angabe von Gründen beim Promotionsausschuss einen Wechsel in der Betreuung beantragen. Wird die Betreuung vor Fertigstellung der Dissertation unmöglich, so obliegt es dem Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorand:in, im Rahmen des Möglichen für die Übernahme der Betreuung durch eine andere Person gem. § 12 Sorge zu tragen. In Konfliktfällen ist allen Beteiligten vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen im Verlauf des Verfahrens neue Betreuer:innen bestellen, insbesondere in Fällen, in denen eine Betreuer:in die Betreuung nicht mehr wahrnehmen kann.
- (5) Bei der Übernahme einer Betreuung durch ein anderes Mitglied der Professor:innengruppe ist ein erneuter Antrag auf Annahme gem. § 5 dieser Promotionsordnung nicht erforderlich. Es ist eine neue Betreuungsvereinbarung vorzulegen.

§ 14 Qualifizierungen

Das PZNW bietet in Zusammenarbeit mit der Graduiertenschule der Hochschule Darmstadt promotionsbegleitende Studien und Veranstaltungen an.
Ein Kurs zur wissenschaftlichen Integrität und zwei weitere aus dem Angebot sind durch die Doktorand:innen verpflichtend zu belegen.

§ 15 Unterbrechung oder Beendigung des Promotionsverhältnisses

- (1) Doktorand:innen können vor Einreichung der Dissertation schriftlich unter Angabe der Gründe beim Promotionsausschuss eine Unterbrechung oder die Beendigung des Doktorand:innenverhältnisses beantragen. Die Promotion gilt dann nicht als gescheitert. Bei einer Unterbrechung besteht das Doktorand:innenverhältnis fort. Bei einer Beendigung ist ein erneuter Antrag auf Aufnahme ins PZNW gem. § 5 möglich.
- (2) Zwischen der Annahme als Doktorand:in und der Eröffnung des Promotionsverfahrens sollen nicht mehr als fünf Jahre liegen. Nach fünf Jahren ist das Promotionsverfahren einzuleiten oder dem Promotionsausschuss ein Antrag auf Verlängerung zu stellen, ansonsten kann der Promotionsausschuss die Annahme nach Stellungnahme der Doktorand:in widerrufen. Im Falle des Widerrufs gilt die Promotion als gescheitert und kann nicht wiederholt werden. Liegt ein Antrag auf Verlängerung vor und wird diesem

stattgegeben, kann der Promotionsausschuss die Annahmefrist verlängern, insbesondere im Falle einer berufsbegleitenden Promotion.

- (3) Ein Widerruf der Annahme als Doktorand:in ist ausgeschlossen, wenn die Verzögerung nicht durch die Doktorand:in zu vertreten ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Verzögerung durch
- a. eine vom Promotionsausschuss genehmigten Unterbrechung gem. Satz (1)
 - b. Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen nach §§ 3, MuSchG,
 - c. Elternzeit nach § 15 BEEG,
 - d. einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung i. S. d. § 2 Abs. 1 SGB IX,
 - e. einer Erkrankung von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,
 - f. Zeiten der Erfüllung der Dienstpflicht nach Art. 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes oder entsprechende freiwillige Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren verursacht wurde.

Die Doktorand:in hat die Verzögerungsgründe und -zeiten dem Promotionsausschuss durch Vorlage geeigneter Unterlagen oder Urkunden nachzuweisen.

§ 16 Einleitung des Promotionsverfahrens und Zulassung zur Promotion

- (1) Das Promotionsverfahren wird durch ein schriftliches Gesuch der Doktorand:in an den Vorsitz des Promotionsausschusses eingeleitet. Dem Promotionsgesuch sind beizufügen:
 - a. ein Vermerk der Betreuer:innen, ob die Annahme der Dissertation befürwortet wird;
 - b. eine aktualisierte Übersicht des Lebenswegs und Bildungsganges;
 - c. ggf. ein Nachweis der Erfüllung der der gemäß § 7 erteilten Auflagen;
 - d. den Beleg über die erfolgreiche Teilnahme an den Qualifizierungsmaßnahmen gem. §14;
 - e. die Dissertation in elektronischer Form und nach Rücksprache mit den Betreuern und Gutachtern gedruckte Versionen;
 - f. Eine Erklärung darüber, ob die vorgelegte Dissertation bereits in einem anderen Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades vorgelegt wurde.
- (2) Der Dissertation ist eine schriftliche Erklärung beizufügen mit der Zusicherung, dass:
 - a. die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe und nur mit den angegebenen Hilfen angefertigt wurde;
 - b. alle wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten Schriften entnommene Textstellen und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, als solche kenntlich gemacht sind;
 - c. die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten sind.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren trifft der Promotionsausschuss.
- (4) Das Verfahren wird erst eingeleitet, wenn sämtliche nach Abs. 1 und 2 erforderlichen Unterlagen vorliegen. Fehlende Unterlagen sind innerhalb einer vom PZNW gesetzten angemessenen Frist nachzureichen. Erfolgt die Nachreichung nicht fristgemäß, ist die Zulassung zu versagen.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung
 - a. die Doktorand:in bereits an einer anderen Hochschule mit der Dissertation zum Promotionsverfahren zugelassen wurde oder noch zugelassen ist;
 - b. die Dissertation bereits an einer anderen Hochschule als nicht geeignet bewertet oder die Prüfung nicht bestanden wurde;
 - c. Tatsachen vorliegen, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.
- (6) Eine Rücknahme des Promotionsgesuches nach Zulassung zur Promotion ist bei

besonderer Begründung durch die Doktorand:in und Anerkennung dieser Gründe durch den Promotionsausschuss solange zulässig, als nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die Disputation begonnen hat. In jedem Fall verbleibt ein Exemplar der eingereichten Dissertation bei den Promotionsakten.

§ 17 Bestellung der Gutachter:innen

- (1) Mit der Zulassung nach § 16 bestimmt der Promotionsausschuss mindestens zwei promovierte Gutachter:innen für die Dissertation. Diese müssen aufgrund ihrer wissenschaftlichen Qualifikation in der Lage sein, die Dissertation in ihrer fachlichen Thematik umfassend zu beurteilen.
- (2) Die Gutachter:innen dürfen nicht die Betreuer:innen der Promotion sein.
- (3) Die Erstgutachter:in muss Mitglied im PZNW sein.
- (4) Als Zweitgutachter:in soll eine Professor:in einer Universität oder Hochschule für angewandte Wissenschaften mit eigenem Promotionsrecht bestellt werden. Im letzteren Fall muss die Zweitgutachter:in das Promotionsrecht aktiv ausüben durch Mitgliedschaft in einem Promotionszentrum oder einer vergleichbaren Einrichtung anderer Länder und die Erstbetreuung von mindestens einer erfolgreich abgeschlossenen Promotion vorweisen.
- (5) Als weitere Gutachter:innen können promovierte:
 - a. Wissenschaftler:innen aus Fachrichtungen mit Nachhaltigkeitsbezug;
 - b. entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professor:innen, Professor:innen in Nebentätigkeit, Honorarprofessor:innen, außerplanmäßige Professor:innen oder Gastprofessor:innen oder Privatdozent:innen;
 - c. Wissenschaftler:innen einer anderen Hochschule;
 - d. Wissenschaftler:innen einer außeruniversitären Forschungseinrichtung mit entsprechend nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation;bestellt werden.
- (6) Die Doktorand:in kann Gutachter:innen vorschlagen.
- (7) Der Promotionsausschuss kann auf Vorschlag der Betreuer:innen weitere Gutachter:innen bestellen.

§ 18 Begutachtung

- (1) Jede Gutachter:in erstellt über die Dissertation ein Gutachten, das dem Vorsitz des Promotionsausschusses zugeleitet wird. Die Gutachter:in schlägt darin entweder die Annahme oder Ablehnung der Arbeit oder ihre Rückgabe zur Änderung oder Ergänzung vor. Mit dem Vorschlag ihrer Annahme wird die Dissertation mit einer der folgenden Bewertungen versehen:
 - a. summa cum laude - entspricht einer herausragenden, ausgezeichneten Leistung (0),
 - b. magna cum laude - entspricht einer sehr guten Leistung (1),
 - c. cum laude - entspricht einer guten Leistung (2),
 - d. rite - entspricht einer genügenden Leistung (3),
 - e. non rite - entspricht einer ungenügenden Leistung (4).Die Annahme einer von jeder Gutachter:in mit non rite bewertete Dissertation wird abgelehnt.
- (2) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu verfassen. In jedem Gutachten ist das Bewertungsergebnis nachvollziehbar zu begründen. Falls für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen genannt werden, so müssen diese konkret und nachvollziehbar sein. Auflagen können Korrektur-, Straffungs- oder kleinere Überarbeitungsanweisungen sein.

- (3) Liegt ein Gutachten nicht innerhalb von acht Wochen nach Bestellung der Gutachter:innen vor, muss der Vorsitz des Promotionsausschusses Klärung herbeiführen. Liegt nach weiteren acht Wochen ein Gutachten nicht vor, kann der Promotionsausschuss eine neue Gutachter:in bestellen.
- (4) Wird für die Dissertation die Rückgabe zur Änderung oder Ergänzung vorgeschlagen, muss der Promotionsausschuss der Doktorand:in eine Frist zur Ausführung setzen. Die Gutachter:innen erhalten nach der Überarbeitung die Möglichkeit innerhalb von acht Wochen erneut Stellung zu nehmen.
- (5) Besteht zwischen den Gutachter:innen Uneinigkeit über die Rückgabe der Dissertation oder weichen die Gutachten um mehr als eine Bewertungsstufe voneinander ab, so muss der Vorsitz des Promotionsausschusses versuchen, eine Klärung und Annäherung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, so ist mit einer angemessenen Frist ein weiteres Gutachten einzuholen, vorzugsweise einer Professor:in oder einer Privatdozent:in einer anderen Hochschule.
- (6) Der Vorsitz leitet alle Gutachten den Mitgliedern des Promotionsausschusses sowie der Prüfungskommission zu, legt die Dissertation mit den Gutachten zur Einsicht aus. Die professoralen Mitglieder des PZNW bilden den Adressatenkreis zur Einsichtnahme. Die Auslagefrist beträgt zwei Wochen. Die Auslage kann elektronisch erfolgen.
- (7) Nach Einsicht haben die Adressaten der Einsichtnahme und die promovierten Angehörigen des Promotionsausschusses das Recht, innerhalb der Auslagefrist dem Promotionsausschuss schriftlich eine Stellungnahme vorzulegen. Der Promotionsausschuss entscheidet über den Umgang mit Stellungnahmen.
- (8) Die Doktorand:in und die Betreuer:innen haben das Recht auf Einsicht in die Gutachten durch die Gutachter:innen.
- (9) Nach Vorliegen aller Gutachten wird eine Gesamtnote der Dissertation ermittelt. Diese berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Einzelnoten. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten ab 0,6 die schlechtere Note vergeben. Für die Zulassung zur Disputation ist eine Gesamtnote von mindestens 3 erforderlich.

§ 19 Entscheidung über die Annahme der Dissertation

- (1) Nach Ablauf der Auslagefrist gem. § 18 Abs. 6 wird auf der Grundlage der Vorschläge der Gutachter:innen und etwaiger Stellungnahmen gem. § 18 Abs. 7 über die Annahme der Dissertation durch den Promotionsausschuss entschieden. Bei Zweifelsfällen aufgrund von Stellungnahmen gemäß § 18 Abs. 7 kann zur endgültigen Entscheidung eine weitere Gutachter:in bestellt werden, welche die in § 17 für Gutachtende genannten Voraussetzungen erfüllt. Im Falle der Annahme der Dissertation ist die Gesamtnote der Dissertation unter Berücksichtigung dieser zusätzlichen Gutachten gemäß § 18 Abs. 9 neu zu ermitteln. Die Doktorand:in kann vor der Entscheidung zu den Stellungnahmen gehört werden; die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.
- (2) Spätestens bei der Annahme der Dissertation setzt der Vorsitz des Promotionsausschusses den Termin der Disputation fest. Diese soll spätestens acht Wochen nach Annahme der Dissertation durchgeführt werden.
- (3) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn die Mehrheit des Promotionsausschusses oder alle Gutachter:innen diese ablehnen. Das Promotionsverfahren gilt damit als erfolglos abgeschlossen. Die Ablehnung ist der Doktorand:in unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung kann die Doktorand:in die Promotion am PZNW einmalig gemäß § 23 Abs. 1 wiederholen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

- (4) Die Dissertation verbleibt zusammen mit den Forschungsdaten, allen Gutachten, Zusatzgutachten und Stellungnahmen bei den Akten des Promotionsausschusses.

§ 20 Prüfungskommission

- (1) Spätestens bei Vorliegen der Gutachten richtet der Promotionsausschuss die Prüfungskommission ein.
- (2) Der Promotionsausschuss bestellt einen Vorsitz aus der Gruppe der professoralen Mitglieder des PZNW, der weder Betreuer:in noch Gutachter:in ist.
- (3) Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorsitz;
 - b. allen Gutachter:innen der Dissertation;
 - c. den Betreuer:innen der Dissertation;
 - d. einem weiteren professoralen Mitglied des PZNW,
- (4) Die Prüfungskommission führt die Disputation durch und bewertet diese. Sie entscheidet, ob die Disputation zu wiederholen ist und legt die Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation und die Frist für ihre Erfüllung fest.

§ 21 Disputation

- (1) Die Disputation erfolgt für jede Doktorand:in als Einzelprüfung durch die Prüfungskommission.
- (2) Der Vorsitz der Prüfungskommission lädt die Doktorand:in, die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Personen, die eine Stellungnahme erstellt haben (§ 18 Abs. 7), zur Disputation ein und gibt den Termin zwei Wochen vorher den Mitgliedern des PZNW bekannt.
- (3) Die Disputation findet öffentlich statt; Film- und Tonaufnahmen sind nicht gestattet. Bei Störungen der Disputation kann der Vorsitz der Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen. Auf begründeten Antrag der Doktorand:in oder der Betreuer:in kann der Promotionsausschuss beschließen, die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Disputation wird von dem Vorsitz der Prüfungskommission geleitet.
- (4) Sollte eine bereits bestellte Angehörige der Prüfungskommission kurzfristig nicht in der Lage sein, die Disputation durchzuführen (z.B. durch Ausfall wegen Krankheit), so bestimmt der Vorsitz des Promotionsausschusses mit Einverständnis der Doktorand:in eine Ersatzangehörige:n oder beschließt die Verkleinerung der Kommission. Angehörige der Prüfungskommission können durch synchronen Informationsaustausch zur Bild- und Tonübertragung zur Disputation zugeschaltet werden, worüber der Vorsitz des Promotionsausschusses frühzeitig entscheiden muss. Eine Audio- oder Video-Aufzeichnung der Prüfung ist nicht zulässig.
- (5) Über Verlauf, wesentliche Inhalte und Ergebnisse der Prüfung wird vom Vorsitz der Prüfungskommission ein Protokoll angefertigt und unterschrieben. Es verbleibt bei den Akten des Promotionsausschusses.
- (6) Zum festgesetzten Prüfungstermin hält die Doktorand:in zu Beginn der Disputation einen öffentlichen Vortrag über die eigene Dissertation; die Dauer des Vortrages soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (7) In der Disputation wird die Dissertation vor der Prüfungskommission öffentlich verteidigt. In der Disputation werden die Inhalte der Dissertation und damit tangierte Probleme erörtert, unter Einbeziehung der Gutachten. In der Disputation haben ausschließlich die Angehörigen der Prüfungskommission sowie die Doktorand:in Frage- bzw. Rederecht. Die

Disputation dauert in der Regel ca. 120 Minuten

- (8) Der hochschulöffentliche Vortrag und die Disputation können im Falle der Einreichung einer fremdsprachlichen Dissertation in der entsprechenden Sprache erfolgen, falls der Promotionsausschuss dem zugestimmt hat. Auch in diesem Fall ist das Protokoll auf Deutsch anzufertigen.
- (9) Bei der Bewertung der Disputation sind die in § 18 Abs. 1 genannten Noten zu vergeben. Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note. Die Gesamtnote der Disputation berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Mitgliedern der Prüfungskommission vergebenen Einzelnoten. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten ab 0,6 die schlechtere Note vergeben. Bestanden ist die Disputation, wenn die Gesamtnote von mindestens 3 erreicht ist. Über die Note der Disputation berät die Prüfungskommission nicht öffentlich.
- (10) Kann die Disputation von der Doktorand:in aus Gründen, die sie/er zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden oder erklärt sie/er den Verzicht auf die Disputation, so ist diese nicht bestanden.
- (11) Wurde nur die Disputation nicht bestanden, darf nur diese auf Antrag der Doktorand:in wiederholt werden. Die Wiederholung kann nur einmal versucht werden, spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen Disputation. In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag der Doktorand:in verlängert werden. Für die Wiederholung setzt der Promotionsausschuss gem. § 20 eine Prüfungskommission ein. Wird oder gilt die Disputation erneut als nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren erfolglos abgeschlossen.

§ 22 Gesamturteil

- (1) Unmittelbar nach der Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis der Disputation und setzt, sofern diese bestanden ist, auf der Grundlage der Gutachten und Leistungen in der Disputation das Gesamturteil der Promotion fest.
- (2) Sowohl die Dissertation als auch die Disputation müssen für sich jeweils mit mindestens der Note 3 bestanden sein.
- (3) Die Gesamtnote setzt sich aus der Note für die Dissertation und der Note der Disputation zusammen, wobei die Note der Dissertation mit 75% gewichtet wird und die Note der Disputation mit 25%. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten ab 0,6 die schlechtere Note vergeben. Die Gesamtnote summa cum laude wird nur vergeben, wenn als Einzelnoten ausschließlich summa cum laude vergeben wurde. Bestanden ist die Gesamtleistung, wenn die Gesamtnote von mindestens 3 erreicht ist. Es sind die Bewertungen gem. § 18 Abs. 1 vorgesehen.
- (4) Die Prüfungskommission legt auf Grund der Gutachten schriftlich fest, ob und gegebenenfalls welche Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind.
- (5) Im Anschluss an die Disputation teilt der Vorsitz der Prüfungskommission der Doktorand:in das Ergebnis der Disputation sowie das Gesamturteil und gegebenenfalls die Auflagen für die Veröffentlichung mit und weist darauf hin, dass das Recht zur Führung des Doktorgrades erst nach Vollzug der Promotion gem. § 26 beginnt. Mit dem Vollzug ist das Promotionsverfahren abgeschlossen.

§ 23 Wiederholung des Promotionsversuches

- (1) Ist der erste Versuch einer Promotion durch Ablehnung der Dissertation gescheitert, so ist ein erneuter Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens gemäß § 16 unter Vorlage einer neuen oder einer inhaltlich und methodisch neu ausgerichteten Dissertation nur einmal möglich, frühestens nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Tage der Ablehnung an.
- (2) Sind die Promotionsleistungen durch Nichterfüllung der Einlieferungspflicht oder durch andere Verstöße gegen diese Promotionsordnung hinfällig geworden, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob und unter welchen Bedingungen die Promotion wiederholt werden kann.
- (3) Eine Wiederholung ist ausgeschlossen, wenn die Promotion versagt oder der Doktorand:in der Doktorgrad entzogen wurde.

§ 24 Prüfungsakten

- (1) Die Prüfungsakten sind vertraulich und werden vom PZNW aufbewahrt. Während des Promotionsverfahrens steht Akteneinsicht nur den Angehörigen der Prüfungskommission und des Promotionsausschusses zu.
- (2) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird den Doktorand:innen auf Antrag Einsicht in das Protokoll der Disputation gewährt.

§ 25 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Nach bestandener Prüfung hat die Doktorand:in die Dissertation unter Berücksichtigung der Auflagen der Prüfungskommission zu veröffentlichen; die zu veröffentlichende Fassung ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu genehmigen. Werden die Auflagen nicht erfüllt, gilt die Promotion als gescheitert.
- (2) Die Publikation ist als Dissertation der Hochschule Darmstadt und des PZNW zu kennzeichnen.
- (3) Erfolgt die Veröffentlichung nach Zustimmung durch den Promotionsausschuss in erweiterter oder gekürzter Fassung oder nur auszugsweise, so ist dies ausdrücklich zu vermerken.
- (4) Die Doktorand:in ist verpflichtet, der Bibliothek der Hochschule Darmstadt innerhalb eines Jahres nach der Disputation die erforderliche Anzahl von Pflichtexemplaren der Dissertation gem. Abs. 5 abzuliefern. Die ordnungsgemäße Ablieferung der Pflichtexemplare wird der Doktorand:in von der Bibliothek bestätigt. Die Doktorand:in übermittelt diese Bestätigung dem Vorsitz des Promotionsausschusses. Die Einlieferungsfrist kann in begründeten Fällen durch den Promotionsausschuss auf rechtzeitigen Antrag um ein Jahr verlängert werden.
- (5) Die Ablieferung der Pflichtexemplare ist in folgender Form möglich:
 - a. Ablieferung einer elektronischen Version auf einem dauerhaften Datenträger sowie drei haltbar gebundener Exemplare auf alterungsbeständigem Papier. Die elektronische Version wird auf dem Publikationsserver der Hochschule veröffentlicht. Die elektronische Version muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten. Die Doktorand:in muss die Übereinstimmung der elektronischen Version mit der angenommenen Dissertation versichern. Datenformat und Datenträger sind mit der Bibliothek abzustimmen, welche die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben überprüft. Der Bibliothek der Hochschule Darmstadt wird, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben, das Recht übertragen, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Zudem wird ihr das Recht übertragen, die

- Zusammenfassung in bibliografischen Datenbanken zu verbreiten. Die Pflichtablieferung an die Deutsche Nationalbibliothek erfolgt durch die Bibliothek.
- b. Zusätzlich sind beim PZNW ein gebundenes Exemplar und eine elektronische Version der Dissertation abzuliefern.
- (6) Die Dissertation muss durch ein entsprechendes Titelblatt als solche gekennzeichnet sein. Auf dem Titelblatt sind
- das Thema der Dissertation,
 - der Name des PZNW,
 - die Hochschule Darmstadt,
 - der Name der Doktorand:in,
 - ihr früher erworbener akademischer Grad,
 - Titel, Namen und Zugehörigkeit der Betreuer:innen,
 - Titel, Namen und Zugehörigkeit der Gutachter:innen,
 - Einreichungs- und Prüfungstermin,
 - Erscheinungsort und -jahr anzugeben.
- (7) Kommt die Doktorand:in der Ablieferungsfrist trotz schriftlicher Nachfristsetzung mit Hinweis auf die Konsequenzen einer Nichterfüllung gemäß den vorstehenden Bestimmungen nicht nach, so gilt die Promotion als nicht bestanden.

§ 26 Vollzug der Promotion und Verleihung des Doktorgrades

- (1) Sobald die Pflichtexemplare der Dissertation abgeliefert sind oder ein zeitlich bestimmter Verlagsvertrag über die Publikation der Dissertation vorliegt, wird die Promotion durch Aushändigung oder Zustellung der Doktorurkunde an die Doktorand:in durch die Hochschule Darmstadt vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an ist die nunmehr promovierte Person berechtigt, den Doktorgrad zu führen.
- (2) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der Disputation datiert und dreifach ausgefertigt. Sie trägt die Unterschriften des Vorsitzes des Promotionsausschusses und der Präsident:in der Hochschule Darmstadt und wird mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Der Text der Urkunde lautet im Regelfall:
- Die Hochschule Darmstadt verleiht während der Amtszeit der Präsident:in [Prof. Dr. Name] und der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses des Promotionszentrums Nachhaltigkeitswissenschaften [Prof. Dr. Name] durch diese Urkunde [Anrede] [Name] geboren am [Datum] in [Ort] den akademischen Grad Doktor:in der Nachhaltigkeitswissenschaften Kurzform Dr. rer. sust. nachdem sie bzw. er in ordnungsmäßigem Promotionsverfahren unter Betreuung durch Erstbetreuer:in [Prof. Dr. Name], und Zweitbetreuer:in [Prof. Dr. Name] und weiterer Betreuer:in [Prof. Dr. Name] durch ihre bzw. seine durch Erstgutachter:in [Prof. Dr. Name] und Zweitgutachter:in [Prof. Dr. Name] begutachtete Dissertation „[Titel der Dissertation]“ und durch die Disputation ihre bzw. seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.
- Das Gesamturteil lautet [Note]
[Ort], den [Datum]
Der/Die Präsident:in [Unterschrift]
Der/Die Vorsitzend:e des Promotionsausschusses des Promotionszentrums Nachhaltigkeitswissenschaften [Unterschrift],
[Siegel].
- (4) Auf Antrag der Doktorand:in kann der Vorsitz des Promotionsausschusses ihr eine vorläufige Bescheinigung über die bisherigen Promotionsleistungen aushändigen. Diese berechtigt nicht zum Führen des Doktorgrades.

§ 27 Versagung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Wird vor Aushändigung der Doktorurkunde festgestellt, dass wesentliche Bedingungen für die Zulassung der Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind oder dass die Doktorand:in bei ihren Leistungen im Promotionsverfahren eine Täuschung versucht oder verübt hat, wird der Vollzug der Promotion verweigert. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.
- (2) Nach Aushändigung der Doktorurkunde regelt sich die Entziehung des Doktorgrades nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Die Rückgabe der Doktorurkunde richtet sich nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Vor der Entscheidung über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist der betroffenen Person Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 28 Fortführungsregelung

Im Falle der Auflösung des PZNW können laufende Promotionsverfahren gemäß den Bestimmungen dieser Promotionsordnung zu Ende geführt werden.

§ 29 Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses kann die betroffene Person Widerspruch beim Promotionsausschuss oder bei der Präsident:in der Hochschule Darmstadt einlegen. Hilft der Promotionsausschuss des PZNW dem Widerspruch nicht ab, leitet er ihn unverzüglich unter Angabe des Sachverhaltes, der Ablehnungsgründe und einer Stellungnahme mit Verfahrensvorschlag an die Präsident:in der Hochschule Darmstadt, die den Widerspruchsbescheid erlässt.

§ 30 Informationspflichten

Über Entscheidungen (insbesondere zum Annahmegesuch, zur Einleitung und zum Abschluss des Promotionsverfahrens) gemäß dieser Ordnung, die die Doktorand:innen betreffen, sind diese durch den Promotionsausschuss zu informieren.

§ 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Promotionsordnung gilt für alle, die ihr Promotionsvorhaben nach dem Datum des Inkrafttretens beginnen. Doktorand:innen, die ihr Promotionsvorhaben nach der vorherigen Fassung der Promotionsordnung begonnen haben, können schriftlich erklären, falls sie ihr Verfahren nach der neuen Fassung fortführen möchten.
- (3) Die Amtszeiten des Promotionsausschusses werden zu Ende geführt.

Prof. Dr. Arnd Steinmetz

Präsident der Hochschule Darmstadt

